



22. Februar 2008

Gemeinderat Degersheim
9113 Degersheim

080 **Gemeinde Degersheim: Genehmigung von Gemeindeerlassen**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Fuchsacker**
- **Überbauungsplan Fuchsacker**
- **Änderung der Schutzverordnung im Gebiet Fuchsacker**

Das Einzonungsgebiet liegt auf der Südseite des Dorfes Degersheim an einem Nordhang in der Nähe des Bahnhofs und in der Nähe eines Naherholungsgebiets. Es umfasst im Wesentlichen die Parzellen Nrn. 770 und 775. Das Gebiet wird im Westen durch den Weiherwiesbach, im Osten durch die Fuchsackerstrasse resp. durch das bestehende Schützenhaus begrenzt. Die Fläche ist gemäss dem rechtskräftigen Zonenplan als üG ausgeschieden und schliesst unmittelbar an die bestehende Bauzone an. Südlich der neuen Bauzone grenzt Landwirtschaftszone an.

Die heute rechtskräftige Zonenabgrenzung erfolgte nicht aufgrund topografischer oder ortsplannerischer Überlegungen, sondern lediglich aufgrund der vorhandenen NOK-Freileitung, welche die heutige Zonenabgrenzung bildet.

Die vorliegenden Erlasse wurden vorgeprüft, die notwendigen Anpassungen/Ergänzungen sind vorgenommen.

Die für die Einzonung notwendige Plangenehmigung für die Verlegung der NOK-Freileitung liegt mit Datum vom 17. Januar 2008 vor.

Die Verfügung für die Stilllegung der 300m-Schiessanlage liegt mit Datum vom 11. Februar 2008 ebenfalls vor.

Gemäss Aussage des Gemeindepräsidenten wird beim noch bestehenden 50m Schiessstand lediglich mit Kleinkaliberwaffen geschossen. Somit bestehen aus der Sicht des Lärmschutzes keine Einwände mehr gegen den Teilzonenplan.

Gleichzeitig mit dem Teilzonen- und Überbauungsplan wurde der Teilstrassenplan Fuchsacker zur Genehmigung eingereicht. Die Genehmigung des Teilstrassenplans vom 4. Februar 2008 inkl. Beilage ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung.

Die Prüfung ergibt, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Genehmigung des Teilstrassenplans vom 4. Februar 2008 inkl. Beilage liegt bei.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1340.--.

Aufteilung der Gebühren:

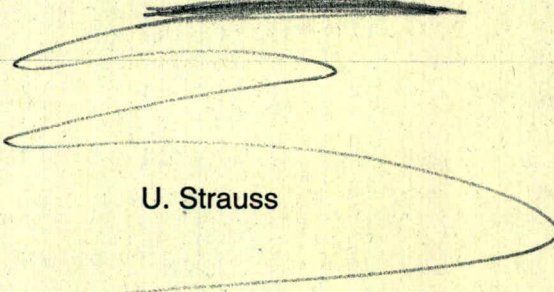
Amt für Raumentwicklung und Geoinformation	Fr. 1'000.--
Tiefbauamt	Fr. 340.--

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem kantonalen Vermessungsamt einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein
- Genehmigung Teilstrassenplan

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Tiefbauamt Rechtsdienst
- ANJF (inkl. Plan "Änderung Schutzverordnung")